

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1913)
Heft: 138

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Wettbewerb ist also, wie ich eingangs bemerkte, wieder einmal zum Nachteil der Wettbewerber verfuhrwerk worden und er wird kaum dazu beitragen, das Wettbewerbeswesen im Ansehen der Künstlerschaft zu fördern, auch dann nicht, wenn am Ende auch keiner der Wettbewerber von seinen Rechten Gebrauch macht und die ihm zustehenden Rechtsmittel zur Wahrung seiner unwiderlegbaren Rechte ergreifen sollte.

Wir haben es wiederum mit einem Preisausschreiben zu tun, bei welchem

1. Die Preise ungenügend waren,
2. Die Jury zum Teil anonym war
3. und einzelne klare Vorschriften des Programmes von dem Preisgericht willkürlich umgangen wurden.

An der Künstlerschaft ist es nun zu bestimmen, ob sie das Ergebniss desselben anerkennen und ob sie derartige Wettbewerbe als mit ihren beruflichen Interessen und ihrer Ehre für vereinbar erklären will oder nicht.

Meine Aufgabe beschränkte sich darauf, zu zeigen, wo m. E. das Programm und sein Ergebniss unzulänglich und anfechtbar ist.

C.-A. LOOSLI.



Verschiedenes.



Schweizerische Kunstkommission.

Bern, 12. September.

Die eidgenössische Kunstkommission hat in ihrer dritten diesjährigen in Zürich und München abgehaltenen Sitzung folgende Geschäfte behandelt:

Für die zwölfte nationale Kunstaussstellung anlässlich der Landesausstellung 1914 wurde ein von einer Subkommission vorberatenes Reglement aufgestellt, wonach die Anmeldung der Werke bis längstens 25. Februar, die Einlieferung vom 1. bis zum 20. März und die Einsendung der Wahlzettel für die Bestellung der Jury bis spätestens 20. März 1914 zu geschehen hat. Räume für Kollektivausstellungen einzelner Künstler sollen wegen Platzmangel grundsätzlich nicht abgegeben werden. Eine Ausnahme wird gemacht für den im laufenden Jahr verstorbenen Bildhauer Rodó von Niederhäusern. Für die Abteilung « Dekorative Kunst » sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Der übrige Inhalt des Reglementes kann erst nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat bekannt gegeben werden.

Für die schweizerische graphische Kunstabteilung an der internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 wurde ebenfalls ein Reglement ausgearbeitet mit folgenden Daten: Endtermin der Anmeldefrist 10. Januar, Einlieferung der Werke vom 15. bis 25. Januar 1914. Die weiteren Angaben folgen nach Annahme des Reglementes durch den Bundesrat.

Die schweizerische Abteilung an der diesjährigen internationalen Kunstaussstellung in München hat die Kunstkommission einer vergleichenden Beurteilung mit den Abteilungen der übrigen Länder unterzogen. Sie wird über das daherige Ergebnis einen besonderen Bericht erstatten und hiebei auch die grosse Zahl ausführlicher und von höchster Anerkennung durchdrungener Besprechungen bedeutender und kompetenter ausländischer Zeitungen und Zeitschriften erwähnen.

*

Das transportable Ausstellungsgebäude bedarf, wie die Kunstkommission angesichts der Bedeutung der nationalen Kunstaussstellung des nächsten Jahres und der zu erwartenden grossen Beteiligung der Künstlerschaft glaubt, unbedingt einer Vergrösserung. Eine besondere Delegation wurde beauftragt, mit Hilfe der von einer Anzahl Künstler geschenkten Werke und eventuell mit anderwertig aufzutreibenden Geldmitteln diese Vergrösserung durchzuführen.

Zur Prüfung der Frage betreffend Abtretung des Autorrechtes bei Bundesankäufen wurde eine besondere Delegation in die vom Verband der schweizerischen Kunstmuseen vorgesehene Expertenkommission abgeordnet.

In der Frage eines Nationaldenkmals in Schwyz wurde nach langer einlässlicher Beratung einstimmig nachstehender Beschluss gefasst: Die Kunstkommission empfiehlt dem Bundesrate das Projekt der Herren Zimmermann und Hartmann zur Ausführung, unter Zugrundlegung des beifolgenden Kostenvoranschlags und Subventionsgesuches von Fr. 997,000. Sie erklärt sich für den von der Jury angenommenen und vom Komitee vorgeschlagenen Entwurf unter dem Vorbehalte einer Prüfung der endgültigen Pläne.

Bezüglich des General Herzog-Denkmal in Aarau, wird im Einklang mit dem Jurybericht beschlossen, dem Bundesrate die Subventionierung mit einem Viertel der auf Fr. 50,000 veranschlagten Kosten zu empfehlen.

Die Eingaben betreffend Reformvorschläge für die schweizerische Kunstpflege riefen einer sehr einlässlichen Diskussion. Auf die beim Departement des Innern eingelangten Beschwerden und angebehrten Abänderungen der Bestimmungen über die Förderung und Hebung der Kunst trat die Kommission für diesmal nur insoweit ein, als sie die Beschwerden dem Departement gegenüber durch richtige Darstellung der unrichtig namhaft gemachten Verhältnisse widerlegt und für die Abänderungsvorschläge eine einlässliche Prüfung und Begutachtung in Aussicht nimmt.

(Der Bund.)



Ausstellungen.



Sektion Lausanne.

Herbstaussstellung 1913 im Gebäude Arlaud, vom 16. September bis 15. Oktober, täglich von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. (Plakat von René Francillon.) U. D.

Ausstellung Alice Bailly im Musée Rath, Genf, vom 16. Oktober bis 14. November 1913.

Werke der Künstlerin aus den letzten 8 Jahren, dh. von 1905 bis 1913, werden zwei Säle ausfüllen und dem Besucher ein Gesamtbild von der Kunstauffassung und vom Schaffen dieser Künstlerin bieten.

Ausstellung Hodler, Vautier, Buri. Maison Moos, Genf.
Vom 1. bis 31. Oktober 1913.

Kunstsalon Wolfsberg. Zürich. Oktober 1913. Ausstellung E. Cardinaux.

